

An das Bürgermeisteramt Ladenburg

Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (nach § 2 Abs. 2 LGastG)

Die Anzeige hat grundsätzlich 2 Wochen vor dem geplanten vorübergehenden Betrieb zu erfolgen. Es muss außerdem ein besonderer Anlass vorliegen. Die persönlichen Daten werden unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung und des Landesdatenschutzgesetzes erhoben und sind zur Bearbeitung erforderlich.

Name des Veranstalters (bei jur. Personen bzw. Vereinen auch Vertretungsberechtigte/r):

.....

Ladungsfähige Anschrift:

.....

Ansprechpartner/verantwortliche Person während der Veranstaltung
(mit Anschrift/Tel.Nr./Emailadresse):

.....

Aus welchem besonderen Anlass ist der vorübergehende Gaststättenbetrieb geplant?

.....

Veranstaltungs-/Betriebsort:

Anschrift:

Saal/Halle/Zelt/im Freien/Privatgelände/öffentliche Straße/Platz/Gehweg o.ä.?

.....

Wirtschaftsfläche in qm:

Betriebszeiten (Datum und Uhrzeiten, von-bis):

.....

.....

Was soll angeboten werden (Speisen, Getränke, auch Alkohol?):

.....

Sonstige Besonderheiten (z.B. geplante Musikdarbietungen, wenn ja welche):

.....

.....

Datum: _____ Unterschrift des Veranstalters _____

Vermerk des Bürgermeisteramtes:

Datum des Eingangs:

Az.

Hinweise/Bemerkungen:

Datum/Unterschrift Sachbearbeitung: _____

Nachricht hiervon erhalten:

Finanzamt Weinheim

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Veterinäramt u. Verbraucherschutz

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Gewerbeamt

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Baurechtsamt

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Amt für Gewerbeaufsicht u. Umweltschutz

Polizeirevier Ladenburg

.....